Die „Mitteilungen“ erscheinen 11—12mal jährlich am Anfang des Monates.
ahres-Abonnement K 2.— Checkkonto Nr. 835·282.



No. 8. 16. Jahrg.

AUGUST 1910.

MITTEILUNGEN
DES
Isr. Landes-Lehrervereines in Böhmen.

INHALT:

Generalversammlungen. — Leitartikel. — Ein Weckruf. — In Angelegenheit des israelitischen Religionsunterrichtes. — Statutenänderung. — Verschiedenes. — Bücherschau. — Einzahlungen. — Inserate.

Zusammengestellt von

Rabbiner M. FREUND, Bodenbach.

Administration und Expedition:

Siegmund Springer, Prag, Langegasse 22.



Druck von D. Kuh, Prag. — Verlag des Vereines.

Reklamationen sind an die Expedition Siegmund Springer in Prag, Langegasse 22, zu senden.

Konkursausschreibung.

Bei der isr. Kultusgemeinde zu **Unter-Kralowitz** gelangt der Posten eines

Rabbiners,

der gleichzeitig **Chasen** und **Koreh** zu sein hat, zur Besetzung.

Mit diesem Posten ist verbunden ein Gehalt von 1400 K, Stiftungsgelder 100 K, Ertrag der Matrikenführung, des Religionsunterrichtes an den Volks- und Bürgerschulen des Bezirkes, schöne freie Wohnung im Gemeindehause und sonstige beträchtliche Emolumente. Bewerber müssen der böhmischen Sprache vollkommen mächtig sein und bietet sich jenen Herren, welche befähigt sind, deutschen Sprachunterricht zu erteilen, ein schönes Nebeneinkommen.

Gleichzeitig wird ein

Tempeldiener

aufgenommen, dieser muß geprüfter und befähigter Schochet sein. Mit diesem Posten ist verbunden ein jährliches Einkommen von 150 K, Ertrag der Schechita ca. 300 K, Ertrag des Friedhofbesuches mindestens 100 K, schöne gr. Wohnung im zweiten Gemeindehause und übliche Emolumente. Bevorzugt werden Bewerber, welche imstande sind, eventuell Aushilfsvorbeterdienste zu leisten und die nebst dieser Stellung irgend ein Handwerk betreiben. — Offerte bis **5. August l. J.** an den gefertigten Kultusvorstand.

Josef Stein, Kultusvorsteher.

Unter-Kralowitz, 20. Juli 1910.



Nr. 8. August 1910. Jahrg. 16.

Mitteilungen

des

Israelitischen Landes-Lehrervereines in Böhmen.

An die P. T. Mitglieder des „Israelitischen Landeslehrervereines in Böhmen“.

Die 37. Haupt- und ordentliche Generalversammlung

findet am Montag, den 5. September um 8 Uhr früh im jüdischen Rathause statt.

Tagesordnung:

Vortrag. (Name des Vortragenden und Stoff werden in der nächsten Nummer bekannt gegeben.)

1. Begrüßung der Versammlung und Genehmigung des Protokolles der vorjährigen Generalversammlung.
2. Geschäftsbericht über das 36. Vereinsjahr. (Rabbiner Freund, Bodenbach.)
3. Kassabericht und Feststellung des Jahresbeitrages pro 1911. (Religionslehrer D. Löwy, Prag.)
4. Revisionsbericht.
5. Wahl des Ausschusses und der Revisoren.
6. Anträge des Vorstandes.
7. Anträge der Mitglieder. (Diese müssen 8 Tage vor der Generalversammlung beim Obmannstellvertreter angemeldet werden

Der Vorstand des „Israel. Landeslehrervereins in Böhmen.

Rabbiner **Freund**, Bodenbach, Schriftführer.
Oberlehrer **Siegm. Springer**, Prag, Obmann.
Rabbiner **Abeles**, Žižkov, Obmannstellvertreter.
Direktor **Schwager**, Kgl. Weinberge, Rechnungsführer.
Religionslehrer **Löwy**, Prag, Kassier.
Rabbiner **Goldstein**, Nimburg, Rabbiner **Stein**, Radnitz, Ausschußmitglieder.

Einladung

zu der am 5. September 1910 um 3 Uhr nachmittags im israelitischen Rathaussaale in Prag stattfindenden

außerordentlichen Generalversammlung

mit folgender Tagesordnung:

1. Begrüßung der Versammlung und eine kurze Berichterstattung seitens des Verwaltungsausschusses.
2. Antrag auf Abänderung mehrerer Paragraphe der Statuten des Lehrerpensionsvereines.
3. Freie Anträge. (Diese müssen wenigstens 8 Tage vorher bei der Vereinsleitung angemeldet werden.)

Vom Verwaltungsausschusse des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsvereines zur Gründung von Pensionen für dienstunfähige israel. Lehrer Böhmens, deren Witwen und Waisen.

Der Geschäftsleiter:
Oberlehrer **Siegmund Springer.**

Der Obmann:
Dr. Heinrich Rosenbaum.

נחמו נחמו עמי יאמר אלקיכם

„Tröstet, tröstet mein Volk, spricht euer Gott". Verklingen werden bald die Trauertöne des Propheten, der Zeuge war des schweren Elends, das sein Volk niederbeugte und dessen Auge zu einem nie versiegendem Tränenquell geworden. Ein anderer Prophet, der Prophet des Trostes, wird dann an sieben Sabbathen zu Worte kommen. Auch uns klingen diese Worte im Herzen, da wir dem Tage nahen, der ein Tag der Rückschau über unsere Erfolge und Mißerfolge im abgelaufenen Vereinsjahr sein soll. Haben wir erreicht, was wir erstrebt, haben wir unsere Wünsche, unsere Bestrebungen bescheidener gestalten müssen? Diese Fragen lassen sich nicht kurz und bündig beantworten, denn sie sind zum Teile zu bejahen, zum Teile zu verneinen. Den Trost haben wir, daß wir es an Eifer, an Wachsamkeit, an Ausdauer und Zähigkeit nicht haben fehlen lassen. Die Verhältnisse sind, Gott Lob, besser geworden und müssen bei weiterer ausdauernder Tätigkeit sich noch heller und lichtvoller gestalten. Diesen Trost dürfen wir unseren Vereinsmitgliedern aufrichtig geben. Die leider desolaten Verhältnisse im böhmischen Landtage und im Reichsrate haben manche Aktion nicht zur Ausführung bringen lassen, trotzdem wir, wie der Wächter am Turm, Tag für Tag gewartet und gerüstet haben, um unsere Petitionen vorzubringen. Wir haben das Warten, das Harren, das Gedulden gründlich gelernt und dürfen darum nicht verzweifeln, müssen weiter ausharren, bis der Tag für uns anbricht, die Bahn sich breitet und der Erfolg uns wieder winkt. In unserer Bescheidenheit erkennen wir dankbarst auch die kleinste Gnadengabe an und wollen auch in Zukunft in der Hoffnung auf bessere Gestaltung unserer Verhältnisse ausharren. „Jedes Tal erhebe sich, Berge und Hügel sollen erniedrigt werden, krummer Weg werde gerade Bahn, steile Höhen zu ebenen Flächen!" Diese Worte geben uns Kraft, auch in Zukunft aufrecht zu bleiben und der Besserung unserer Verhältnisse hoffnungsfreudig entgegenzusehen. Nicht nur als Lehrer des Judentums, als jüdische Bürger, als treue Diener des Staates fühlen wir uns heute im Herzen innigst bewegt und gedenken in aufrichtigem Danke, was wir der Huld und Gnade des geliebten Kaisers verdanken. Und es entspricht den aufrichtigsten Gefühlen, die wir nicht nur im Herzen hegen, sondern Groß und Klein und Alt und Jung in unseren Gemeinden stets im Herzen pflegen, es entspricht der wärmsten Liebe, der aufrichtigsten Verehrung, der erfurchtsvollsten Ergebenheit, wenn wir dem greisen, gütigen Landesvater schon heute unsere innigsten Wünsche zum 80. Wiegenfeste darbringen und in die Worte kleiden:

ימים על ימי מלך תוסיף שנותיו כמו דור ודור

„O füge Tage und Jahre zu den Lebenstagen unseres Kaisers, auf daß seine Jahre Geschlechter überdauern!" F.

Kollegen! Gedenket der Hilfskasse und des Jubiläumsfondes bei allen sich darbietenden Gelegenheiten! Benützet die vom Vereine ausgegebenen Telegrammblankette und Blocks! Verwendet Euch bei Einführung von Lehrbüchern für die vom Vereine herausgegebenen!

Ein Weckruf.

Viele Worte sind bereits über unser Stiefkind, Pensionsverein genannt, geschrieben, alle möglichen Schritte unternommen worden, um ihn zu heben und zu stärken; doch alle Bemühungen waren bisher vergeblich, weil die wichtigsten Faktoren im jüdischen Leben, Landesjudenschaft und Kultusgemeinden ruhig zusehen und nichts unternehmen, um die noch fehlenden Summen aufzubringen, um den armen Lehrern eine Altersversorgung von 1200 K zu verschaffen. Ist es nicht geradezu beschämend, wenn ein öffentliches Institut, wie der Pensionsverein, heute seinen Pensionären nach 40jähriger, aufreibender Tätigkeit eine Altersversorgung von 600 K gewährt, die, wie wir aus sicherster Quelle erfahren, im nächsten Jahre noch kleiner sein wird. Was soll der arme, alte Mann, der zumeist noch eine Frau zu ernähren hat, vielleicht auch noch minderjährige Kinder, mit diesem Betrag bei diesen Teuerungsverhältnissen anfangen? Wenn er nur 250 Kronen auf eine Wohnung rechnet, bleiben ihm und seiner Familie zum Leben und auf Kleidung 350 Kronen, also nicht einmal eine Krone täglich. Ist das der Lohn für seine Arbeit? Es gibt heute eine ziemliche Anzahl von Rabbinern, Religionslehrern und Lehrern in Böhmen, die bereits das 70. Lebensjahr überschritten haben, die aber dennoch nicht sich pensionieren lassen, weil sie von der Pension nicht leben können. Daß unter solchen Verhältnissen sich niemand dem Stande widmen will, ist wohl selbstverständlich, der Mangel an geeigneten Kräften ist bereits sehr fühlbar; denn selbst größere Gemeinden sind heute nicht imstande, geeignete Bewerber zu finden. Zudem besteht noch der Unfug, daß Großgemeinden trotz § 10 des Gesetzes vom 21. März 1890 R.G.Bl. 57 Ausländer als Religionsdiener anstellen. Russen und Ungarn überschwemmen heute Böhmen, obwohl sie Ausländer sind und finden Anstellungen als Religionslehrer und Kantoren. Gewiß würde keine Behörde in Deutschland oder Ungarn zu diesem Unfuge schweigen, es wird aber auch keine ausländische Gemeinde derart gegen ein Gesetz handeln, so wie dies unsere jüdischen Gemeinden in Böhmen tun. Man fragt oft nicht einmal bei der Anstellung nach dem Vorleben. Der erste beste durchreisende Schnorrer, der zur Not beten kann, der aber zufällig eine bessere Stimme hat, wird aufgenommen, das ist der heutige Nachwuchs der alten Lehrer und Religionslehrer in Böhmen. Diese neuen Funktionäre sind auch gar nicht stabil; denn sie sind an eine ernste Tätigkeit nicht gewohnt, das Wandern liegt in ihrem Blute. Kaum haben sie sich in der Gemeinde angewärmt, greifen sie schon wieder zum Wanderstabe. Wie kann und soll diesem Uebel abgeholfen werden? 207 Gemeinden gibt es in Böhmen, die soviele reiche oft sehr reiche Mitglieder zählen. **Findet sich denn gar kein einflußreicher Mann, der soviel Herz hätte, um unter den Reichen eine Summe von 400.000 Kronen aufzubringen, damit der Pensionsverein lebensfähig werde?** Warum ist es so vielen Vereinen gelungen, das

zu vollbringen, was sie als Ziel sich gesteckt? Warum ist man gerade so undankbar und so herzlos gegen die jüdischen Lehrer, die doch so viel für die Erhaltung des Judentumes in Böhmen getan? Wir sind nicht engherzig, gönnen allen wohltätigen Vereinen Wachsen und Gedeihen; aber mit Wehmut und Schmerz muß es uns erfüllen, wenn wir sehen, wie viel Hunderte und Tausende Kronen jährlich von unseren Glaubensgenossen für Wohltätigkeitsvereine Andersgläubiger bei freudigen und traurigen Anlässen gewidmet werden, während sie an jüdische Vereine, besonders an unsern Pensionsverein ganz vergessen. O möchten diese Worte nicht auf unfruchtbaren Boden fallen! Viele Tränen der Armen würden auf diese Weise gestillt werden. Va²

In Angelegenheit des israelitischen Religionsunterrichtes

überreichte der Verband der böhmischen israelitischen Kultusgemeinden am 1. Juli l. J. ein Gesuch an den k. k. Landesschulrat, das wir in wortgetreuer Uebersetzung unseres Va² hiemit wiedergeben. Wir ersuchen den Herrn Dr. Bendiener, als den bewährten Vertreter, sich dieses Gesuches anzunehmen, umso mehr, als er jederzeit für die Interessen des Judentums aufs wärmste eingetreten ist.

Hochlöblicher k. k. Landesschulrat!

Der Verband der böhmischen israelitischen Kultusgemeinden des Königreiches Böhmen, der auch Sorge dafür trägt, daß der israelitische Religionsunterricht an den öffentlichen böhmischen Volks-, Bürger- und Mittelschulen überall derart erteilt werde, damit der Zweck dieses Unterrichtes erreicht und die anstrengende und mühsame Arbeit der Religionslehrer mit günstigen Erfolgen sich ausweisen könnte, erlaubt sich, den hochlöbliche k. k. L.-Sch.-R. auf einige sichtbare und allgemein bekannte Mängel eines erfolgreichen israel. Religionsunterrichtes an den oberwähnten Schulen aufmerksam zu machen und ersucht, ein hochlöbl. k. k. L.-Sch.-R. wolle bei Erwägung der von den einzelnen Kultusgemeinden vorgebrachten und von uns verdolmetschten Klagen in den Grenzen seiner Rechtskraft zur Beseitigung der Fehler und Mängel beim israel. Religionsunterrichte an den Volks- und Mittelschulen gütigst beitragen.

1. Der israel. Religionsunterricht an den Volks- und Bürgerschulen in Böhmen ist nicht überall gleichmäßig und angemessen geregelt. An manchen Orten wird derselbe in zwei wöchentlichen Stunden erteilt, anderswo in einer Stunde, wie z. B. in Jungbunzlau, Kuttenberg, Melnik, Neubydžow und Rakonitz, ja an anderen Orten sogar nur in einer Stunde in 14 Tagen wie in Welwarn und Žižkov*), auf dem Lande sogar nur

*) Vom Landesschulrate ist wohl für Žižkov je eine Stunde in 14 Tagen für die Knaben und Mädchen festgesetzt; doch wird der Unterricht, seit Rabbiner Abeles dort wirkt, in zwei wöchentlichen Stunden erteilt, um einen Unterrichtserfolg zu erzielen, natürlich hat er vom Staate für seine Ueberstunden keine Remuneration. Die Red.

in einer Stunde in vier Wochen. Es ist selbstredend, daß ein guter Unterrichtserfolg dort nicht erzielt werden kann, wo Religionsunterricht einmal oder zweimal des Monates in einer Stunde erteilt wird, daher in einem ganzen Schuljahre 10—20 Stunden; ja es ist nicht einmal möglich, den für den israel. Religionsunterricht festgesetzten Lehrstoff für Volks- und Bürgerschulen auch nur oberflächlich in einer so kurzen Zeit durchzunehmen. Und dennoch hat gewiß der Grundsatz auch beim israel. Religionsunterricht Geltung, daß an allen Schulen, ohne Rücksicht auf die Schülerzahl, derselbe Lehrstoff in gleichem Umfange durchgenommen und eingeübt werde. Sind nun zur Erteilung der katholischen Religionslehre an den Volks- und Bürgerschulen zwei wöchentliche Unterrichtsstunden dringlich und notwendig, so verlangt der jüdische Religionsunterricht gewiß auch dieselbe wöchentliche Stundenzahl schon aus dem Grunde, da zum Religionsunterrichte auch der Hebräischunterricht gehört und da der Unterricht nicht klassen-, sondern abteilungsweise erteilt wird. Es ist daher wünschenswert und höchst nötig, daß der jüdische Religionsunterricht ohne Rücksicht auf die Schülerzahl dieser Konfession an allen Volks- und Bürgerschulen überall gleichmäßig in zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden in jeder Abteilung erteilt und nicht auf eine wöchentliche Stunde oder sogar nur in 14 Tagen beschränkt werde.

2. Ein nicht geringeres Hindernis eines gedeihlichen israel. Religionsunterrichtes bildet der Unterricht in Abteilungen. In manchen Orten werden nämlich alle Schüler gleichzeitig in einer Abteilung unterrichtet, anderswo in zwei Abteilungen, nur selten in drei oder mehreren Abteilungen. Schon diese Gruppierung begründet naturgemäß den oben angeführten Anspruch um Festsetzung von wenigstens zwei wöchentlichen Stunden für jede Abteilung; aber auch bei zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden macht die Zusammenstellung soviel Schwierigkeiten, daß selbst bei der größten Anstrengung des Lehrers und der besten Qualifikation der erwünschte Erfolg nicht erzielt werden kann, der sonst gewiß auch eine starke moralische Stütze und Beruhigung der Lehrer bei gewissenhafter Pflichterfüllung wäre. In der Regel hat der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen zwei Schülerabteilungen; die eine umfaßt die Schüler der I.—III. Volksschulklasse, die andere die von der IV.—VIII. Klasse.

Zugegeben, daß der Unterricht der Schüler der I.—III. Volksschulklasse in einer Abteilung sich noch gleichzeitig durchführen lasse, zeigt sich die Zusammenziehung der Schüler von der IV.—VIII. Klasse in eine Abteilung als das Haupthindernis zur Erreichung des Unterrichtszieles, als der Hauptfehler, welcher alle Bemühungen des Lehrers zu nichte macht, selbst wenn diese auf der besten Methode beruhen. Wie ist es möglich, den Lehrstoff einzurichten, um Schüler verschiedener Altersstufen, verschiedener Verstandesbildung und verschiedenen Auffassungsvermögens gleichzeitig für die Sache einzunehmen und deren Aufmerksamkeit zu fesseln? Wie ist es möglich, Schüler aus einer, zwei, drei oder vier Klassen gleichzeitig derart zu beschäftigen, daß diese den Unrerricht der V. Klasse nicht stören oder

untätig dasitzen, was doch ganz zwecklos ist. Die Zusammenziehung der fünf obersten Klassen in eine Abteilung ist unbedingt nur zum Schaden eines geregelten Religionsunterrichtes, hiedurch leiden besonders die Schüler dieser obersten Klassen; denn es ist dringend nötig, öfter und gründlicher sich mit den Schülern der unteren Klassen zu beschäftigen, um ihnen die Grundlehren der Religion wieder aufs neue einzuimpfen.

Es ist daher dringend nötig, besonders an solchen achtklassigen Schulen, wo eine größere Zahl jüdischer Schüler ist und namentlich wo in jeder Klasse einige Schüler sind, daß der Religionsunterricht wenigstens in drei Abteilungen erteilt werde u. zw. so, daß die erste Abteilung die Schüler der I.—III. Klasse, die zweite die der IV.—V. Klasse und die der dritten die Schüler der VI.—VIII., resp. I.—III. Bürgerschule umfaßt. Obwohl der böhmische israelitische Gemeindebund sich dessen bewußt ist, daß diese Vermehrung der Abteilungen und wöchentlichen Unterrichtsstunden aus finanziellen Gründen Schwierigkeiten bereitet, zögert er nicht im Interesse eines nützlichen und gedeihlichen Religionsunterrichtes an den Volks- und Bürgerschulen dringend zu bitten, ein hochlöblicher k. k. L.-Sch.-R., dem es sich gewiß in erster Reihe darum handelt, daß der Unterricht in allen Lehrgegenständen mit Erfolg erteilt werde, wolle unser eifrigstes Bemühen um die Hebung des israel. Religionsunterrichtes wirksamst unterstützen und die begründeten Ansuchen der einzelnen Kultusgemeinden um Vermehrung der Abteilungen oder Vermehrung der wöchentlichen Unterrichtsstunden willfahren.

Wir erlauben uns an dieser Stelle schon auf ein Mittel hinzuweisen, durch welches ohne jeen neuen und höheren Aufwand der israel. Religionsunterricht bedeutend gehoben und die demselben gewidmete Stundenzahl vermehrt werden könnte, damit der Zweck dieses Unterrichtes sicher erreicht werden könnte. In vielen Städten mit Volks- und Bürgerschulen wird der jüdische Religionsunterricht an diesen Schulen gesondert erteilt, besonders in der zweiten Abteilung, wo Schüler und Schülerinnen von der IV.—VIII. Klasse sind. Wenn in solchen Fällen es erlaubt wäre, Knaben und Mädchen gemeinschaftlich zu unterrichten, gewänne der Religionsunterricht doppelt so viel Zeit als jetzt und es könnte dort, wo jetzt für jede Abteilung je zwei Stunden in der Woche festgesetzt sind, vier wöchentliche Unterrichtsstunden für gemeinschaftlichen Unterricht erzielt werden und dort, wo eine Stunde ist, wenigstens in zwei wöchentlichen Stunden. Der für den Lehrgegenstand hieraus entstehende Erfolg ist bedeutend und würde, trotzdem diese Art keinen Heller größeren Aufwand erfordern als jetzt. Die Koedukation der Knaben und Mädchen wird jetzt allerorten eifrig propagiert; in einer großen Anzahl Volksschulen auf dem Lande besteht seit undenklichen Zeiten dieser Modus ohne Anstand, an den Knabenbürgerschulen, ja an Mittelschulen wird das Hospitieren der Mädchen beim Unterrichte selbst in den obersten Klassen erlaubt, es ist also kein Zweifel, daß dies auch beim israel. Religionsunterrichte überall ohne Anstand umso eher erlaubt werden könnte, da die Zahl der Schüler und Schülerinnen einer

Abteilung nirgends so groß ist, daß der Religionslehrer nicht auch dem sittlichen Verhalten der Schüler während des Unterrichtes eine solche Aufmerksamkeit widmen könnte, um verschiedene Unzukömmlichkeiten einzuschränken, welche die Schulbehörde dadurch zu beseitigen hofft, indem sie den gemeinschaftlichen Unterricht von Knaben und Mädchen in einer Klasse oder in einer Abteilung nicht zuläßt.

Uebrigens wird in dieser Sache nicht überall Einheitlichkeit in der Form und des Vorganges eingehalten. Während z. B. in Heřmanměstec, Kuttenberg, Kolin Knaben und Mädchen der Volks- und Bürgerschulen gemeinschaftlich in einer Abteilung unterrichtet werden, sind in anderen Städten verschiedene Abteilungen für Knaben und Mädchen festgesetzt, anderswo gemeinschaftlicher Unterricht der Mädchen und Knaben in einer Abteilung, wie z. B. in Beneschau, durch den hochlöbl. k. k. L.-Sch.-R. ausdrücklich verboten. Ist nun kein Anstand, daß die isr. Jugend in Kolin und Kuttenberg gemeinschaftlich unterrichtet wird, so ist uns nicht hinlänglich klar, warum dies nicht auch in Beneschau erlaubt ist. Freilich wäre die Zusammenziehung der Mädchen- und Knabenabteilungen dort, wo Knaben und Mädchen bisher separiert unterrichtet werden, nur dann möglich und zweckmäßig, wenn die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in einer solchen gemeinschaftlichen Abteilung verdoppelt würde; denn sonst würde die Zusammenziehung zweier Abteilungen, in denen bisher in je zwei Stunden in der Woche unterrichtet wurde, in eine gemeinschaftliche, in der auch nur in zwei Stunden unterrichtet werden sollte, eine bedeutende Verschlechterung des bisherigen Standes, um dessen Verbesserung es sich uns handelt und um die wir uns eben einsetzen.

3. Was die Remunerierung der israel. Religionslehrer an Volks- und Bürgerschulen anbelangt, erlauben wir uns den hochlöblichen k. k. L.-Sch.-R. höflichst zu bitten, dahin zu wirken, daß an Stelle der bisherigen Remuneration der einzelnen wirklich erteilten Unterrichtsstunden eine ständige und fixe Remuneration eintrete, wie sie an den Mittelschulen besteht.*) Es ist gewiß für den Religionslehrer schmerzlich und bis zu einem gewissen Maße auch ungerecht, daß er den Gehalt, mit dem er sicher rechnet und auf den er unstrittig auch Anrecht hat, nicht erhält, wenn gegen seinen Willen, infolge verschiedener Umstände, auf die er keinen Einfluß hat und auch nicht haben kann, Unterrichtsstunden ausfallen. An Ferialtagen, die den Kindern aus verschiedenen Gründen gewährt werden, unterrichtet kein Lehrer der Schule, aber keiner erleidet hiedurch Einbuße an seinen Einnahmen; nur der israel. Religionslehrer, obwohl er könnte und auch wollte, kann nicht unterrichten; für diesen unverschuldeten Ausfall der Unterrichtsstunden ist er materiell verkürzt; denn auch die jüdische Jugend hat gewiß Anrecht auf den durch die Schule festgesetzten Ferialtag, es wäre auch ungerecht, den durch den schulfreien Tag verlorenen Unterricht an einem anderen Tage ersetzen zu müssen.

*) Hier hätte ganz gut gesagt werden können, wie sie für den Unterricht der zweiten Landessprache an den Volks- und Bürgerschulen bereits besteht. Die Red.

Oder zur Zeit einer epidemischen Infektionskrankheit wird die Schule häufig auf einige Wochen geschlossen. Keinem der Lehrer wird für die Zeit dieser außerordentlichen und unerwarteten Ferien vom Gehalte auch nur ein Heller abgezogen; denn er konnte nicht unterrichten, weil er nicht durfte. Noch qualvoller und schmerzlicher ist dieses Gefühl, wenn der jüdische Religionslehrer selbst erkrankt und vielleicht durch eine längere Zeit in der Schule nicht unterrichten kann. In einer solchen Zeit vergrößert sich seine Ausgabe durch die Kosten des Arztes, der nötigen Arzneien oder durch die Notwendigkeit einer besseren Nahrungsweise u. dgl.; aber da trifft ihn noch der Unfall, daß er kein Gehalt erhält, mit dem er im vorhinein als mit einer sicheren Einnahmsquelle gerechnet. Daß die materiellen Verhältnisse der jüdischen Religionslehrer nicht die glänzendsten sind und daß jeder derart unverschuldete und unerwartete Verdienstentgang in seiner Familie peinlich empfunden wird, ist allgemein bekannt.

Und deshalb erlauben wir uns aufs neue die Bitte zu wiederholen, ein hochlöbl. k. k. L.-Sch.-R. wolle für eine Aenderung der Remunerierung des israel. Religionsunterrichtes an den Volks- und Bürgerschulen in der Weise eintreten, daß für diesen Unterricht ein fester Betrag für die Jahresstunde im vorhinein nach den Schulverhältnissen bestimmt werde, so wie dies an den Mittelschulen bereits besteht. (Hier ist dann Abhilfe zu erwarten, wenn irgend ein böhmischer Abgeordneter den Antrag auf Aenderung des Katechetengesetzes im Landtage einbringt. Die Red.)

4. Schließlich erlauben wir uns noch die Aufmerksamkeit eines hochlöbl. k. k. L.-Sch.-R. auf die Art der Remunerierung des isr. Religionsunterrichtes an den Mittelschulen zu lenken und um deren angemessene Regulierung höflichst zu bitten.

Die Remuneration für den israel. Religionsunterricht an den Mittelschulen wird nur dann bewilligt, wenn an der Anstalt wenigstens 20 israel. Schüler sind. Die Direktionen der böhm. Schulen sind auch beauftragt, sofort dem k. k. L.-Sch.-R. die Anzeige zu erstatten, wenn die Schülerzahl auf eine kleinere Zahl sinkt, um die weitere Auszahlung der angewiesenen Remuneration einzustellen. Jedem ist wohl einleuchtend, daß zwischen dem Unterrichte von 20 oder 19 Schülern für den Lehrer kein Unterschied besteht, daß er dieselbe Vorbereitung und Arbeit hat, ob 20 oder 19 Schüler sind.*) Aber es scheint auch nicht gerecht zu sein, daß der Lehrer wegen zufälligen Abganges eines Schülers während des Schuljahres plötzlich und unverhofft jeder Remuneration verlustig würde und keine weitere Remuneration für den Unterricht der 19 Schüler erhielte. Die jüdische Religion hat für die Schüler dieser Konfession gewiß immer die Bedeutung eines obligaten Gegenstandes und kann nicht mit dem

---

*) Dasselbe gilt auch, wenn nur 10 Schüler sind. Hier kann nur irgend ein Abgeordneter helfen, nicht der L.-Sch.-R., der eine Aenderung des Gesetzes vom Jahre 1872 im Reichsrate beantragen würde. Wenn unobligate Gegenstände wie Modellieren, analitische Chemie, Stenographie remuneriert werden bei 6, 7 Schülern, muß dies auch für den obligaten Religionsunterricht zu erreichen sein. Die Red.

Unterrichte eines unobligaten Unterrichtsgegenstandes verglichen werden, an dem die Teilnahme freiwillig ist.

Melden sich zum Unterrichte eines unobligaten Gegenstandes weniger als 20 Schüler, wird wohl für den Unterricht dieses Gegenstandes keine Remuneration bestimmt,*) aber man kann nicht gleichzeitig anordnen oder vom Lehrer fordern, daß er unentgeltlich 19 für den Gegenstand Gemeldeten unterrichte, während der israel. Religionslehrer, falls ihm zufällig von 20 Schülern während des Schuljahres einer abgeht, nicht deshalb den Unterricht der andern 19 aufgeben kann, weil er nicht mehr remuneriert wird. Ein Lehrer, der einen Gegenstand lehrt, der gewiß so wichtig ist, wie irgend ein unobligater und der im Katalog und auf dem Zeugnisse die erste Stelle unter den obligaten Gegenständen einnimmt, aus dem die Note, falls 20 Schüler an dem Unterrichte teilnehmen, Einfluß auf die allgemeine Fortgangsklasse des Schülers und entscheidenden Einfluß für das Aufsteigen desselben hat, verliert plötzlich jede Remuneration für den Unterricht, falls von der Schülerzahl 20 einer durch Zufall abgeht. Als gewiß erniedrigend ist es, daß durch Abgang des einen Schülers die Bedeutung des israel. Religionsunterrichtes bei den übrigen 19 Schülern derart beeinflußt wird, daß die Note aus demselben eigentlich den Einfluß und die Kraft entbehrt, die sie bei 20 Schülern hat, nicht weniger schmerzlich ist es, daß der Lehrer selbst dadurch eigentlich seine gleichberechtigte Stellung unter den Mitgliedern des Lehrkörpers verliert und überdies ist er noch von einem materiellen Schaden betroffen. Es wäre nur gerecht, daß der jüdische Religionsunterricht an Mittelschulen überhaupt ohne Rücksicht auf die Schülerzahl remuneriert würde und zwar mit der niedrigsten Remuneration bei 1—10, mit einer höheren bei 11—19 und mit einer noch höheren bei 20—39 Schülern. Entschieden als ungerecht muß es erklärt werden, wenn der jüdische Religionslehrer selbst dann keine Remuneration erhält, wenn er 38 Schüler unterrichtet. Sind nämlich in einer Stadt zwei Mittelschulen, deren jede 19 jüdische Schüler zählt, die gemeinschaftlichen Unterricht genießen, so erhält er von keiner Anstalt eine Remuneration, obwohl er 38 Schüler unterrichtet. Es ist wohl nicht nötig nachzuweisen, daß es nur billig und gerecht ist, wenn in solchen Fällen alle Schüler gezählt werden, die an dem Religionsunterrichte teilnehmen, als ob sie Schüler einer Anstalt wären und daher auch dort, wo deren Zahl 20 übersteigt, die übliche Remuneration dem Lehrer zur Auszahlung angewiesen werde. Der böhmische Gemeindebund hat sich erlaubt, in dieser Denkschrift auf die wichtigsten Sachen und Verhältnisse aufmerksam zu machen, die den jüdischen Religionsunterricht an den öffentlichen böhmischen Volks-, Bürger- und Mittelschulen betreffen, deren gerechte Regelung dringend nötig ist und stellt an einen hochlöbl. k. k. L.-Sch.-R. aufs neue die höflichste Bitte, die in diesem Gesuche angeführten Wünsche, so weit

*) Ist nicht richtig, da bei den in der Anmerkung bereits erwähnten Gegenständen, an denen nur sechs Schüler gewöhnlich teilnehmen, Remunerationen bewilligt und gezahlt werden, weil eben das oben zitierte Gesetz nicht hinderlich ist. Die Red.

sie in dessen Kompetenz liegen, gütigst durchzuführen, anderseits durch seinen mächtigen Einfluß beim hochlöbl. Landesausschuß des Königreiches Böhmen und auch beim hohen k. k. Kultus- und Unterrichtsministerium dahin zu wirken, daß diesen unseren gerechten und begründeten Anforderungen in kürzester Zeit geneigtenst willfahrt werde.

Statutenänderung.

Die Herren Mitglieder des **„Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Pensionsvereines für israel. Lehrer“** werden höflichst ersucht, folgende Anträge über die Statutenänderung dieses Vereines vor der im September stattfindenden Generalversammlung des Pensionsvereines einer Prüfung zu unterziehen.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Verein zur Gründung von Pensionen für dienstunfähige oder im Dienste ergraute israel. Lehrer, Religionslehrer und Rabbiner, die Unterricht erteilen, deren Witwen und Waisen“ und hat seinen Sitz in Prag. Im weiteren Verlaufe dieser Statuten wird derselbe der Kürze wegen bloß Lehrerpensionsverein genannt.

§ 2. Der Verein setzt sich zum Zwecke, israel. Lehrern, (Religionslehrern, Rabbinern, die auch Religionsunterricht erteilen) die bei einer Kultusgemeinde Böhmens oder in einem zur Hauptgemeinde gehörigen Synagogen- oder Betvereine angestellt sind und österreichische Staatsbürger sein müssen, für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit oder falls sie dem Lehrerpensionsvereine 40 Jahre als Mitglieder angehören, Ruhegenüsse (Pensionen) zu erteilen, desgleichen auch deren Witwen Pensionen und den minderjährigen Waisen Erziehungsbeiträge nach Maßgabe dieses Statutes zu gewähren.

§ 5. Die Aufnahme der wirklichen Mitglieder in den Pensionsverein erfolgt über Anmeldung des betreffenden israel. Lehrers oder Religionslehrers durch die Vereinsleitung (Verwaltungsausschuß).

In der Anmeldung hat der Bewerber nachzuweisen:

a) Das Alter durch den Geburtsschein;

b) Die Lehrbefähigung durch Reife- oder Lehrbefähigungszeugnis;

c) Religionslehrer, die die sub b angeführten Zeugnisse nicht besitzen, haben das letzte Anstellungsdekret des ihnen vorgesetzten Bezirksschulrates vorzulegen;

d) Die Bestätigung der Kultusgemeinde, daß er den Posten in einer Kultusgemeinde Böhmens angetreten und auch versieht;

e) Durch ein legales Befähigungszeugnis zum Religions-Unterrichte und Vorlage des Anstellungsdekretes der Schulbehörde.

§ 8. Der Gründungsbeitrag wird mit K 80.— festgesetzt und kann entweder sogleich oder in vier halbjährigen gleichen Antizipatraten entrichtet werden.

§ 11. Wenn ein Vereinsmitglied sich nach seinem 50. Lebensjahre verehelicht, erlangen die Witwe und die in dieser Ehe geborenen Kinder nur dann Anspruch auf die statutenmäßige Pension beziehungsweise Erziehungsbeiträge, wenn dieses Mitglied sofort nach Abschluß dieser Ehe dem Verwaltungsausschusse hievon Mitteilung gemacht und den vom Verwaltungsausschusse hiezu bestimmten Einkaufsbeitrag entrichtet hat. Dieser Betrag wird von Fall zu Fall festgesetzt, darf aber nie unter K 200.— und nie über 600 K betragen. Dieser muß innerhalb eines Jahres, von Abschluß der Ehe gerechnet, bezahlt werden. Verehelicht sich aber ein Mitglied des Pensionsvereines, das bereits die Pension bezieht, so haben im Ablebensfalle desselben weder dessen Witwe noch die in dieser Ehe geborenen Kinder irgend einen Anspruch an den Pensionsverein.

§ 13. Absatz II. Der Ausgetretene hat keinen weiteren Anspruch an den Pensionsverein.

Vor den vorletzten Absatz ist einzufügen:

Die Begünstigung wird auch einem nach § 21 ausgeschlossenen Mitgliede eingeräumt. Die Dauer der früheren Mitgliedschaft wird bei demselben bis zu dem Zeitpunkte berechnet, bis zu welchem er den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. — Im letzten Absatze wäre einzufügen „oder ausgeschlossen".

§ 15. Eine Uebersiedlung nach Prag oder in einen anderen Ort Böhmens hat auf die Rechte des Mitgliedes keinen Einfluß, wenn er in seinem neuen Wohnorte den Lehrberuf, wenn auch nur durch Privatunterricht ausübt.

§ 16. Nach den Worten „für die Dauer seiner Vakanz" einschalten: „jedoch längstens für ein Jahr", dann wäre noch der Satz aufzunehmen: „Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Sistierung über neuerliches Ansuchen noch auf ein weiteres Jahr bewilligt werden."

§ 17. Statt Flachland „des Landes Böhmen." — Ferner wird beantragt: Im Falle des vorstehenden § 16 ist der Lehrer, sobald er wieder das Lehramt, sei es im Dienste einer israelitischen Kultusgemeinde des Flachlandes Böhmen oder durch Erteilung von Privatunterricht tatsächlich ausübt, gehalten usw.

§ 21. Wenn ein Mitglied seine für mehr als einjährige Dauer rückständigen Beiträge ungeachtet zweimaliger schriftlicher rekommandierter Mahnung seitens des Verwaltungsausschusses innerhalb zweier Monate vom Tage der letzten Mahnung nicht bezahlt, wird er seiner Mitgliedschaft verlustig und erlischt jeder Anspruch an den Pensionsverein. Auf diese Rechtsfolgen ist das Mitglied in dem letzten Mahnschreiben unter kalendermäßiger Angabe des Termines, nach dessen Ablauf die Folgen eintreten, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 27. Jede Waise eines verstorbenen Mitgliedes erhält, insofern sie noch erwerbsunfähig ist, bis zu ihrem vollendeten 17. Lebensjahre den Erziehungsbeitrag in der Normalziffer von 100 K. (§ 24 und 30.)

§ 32. Hat das Mitglied nachgewiesen, daß es durch volle 40 Jahre Mitglied des Pensionsvereines ist, hat es das Anrecht auf die

statuarisch festgesetzte Pension resp. auf die vom Verwaltungsausschusse festgesetzte Quote, ohne Rücksicht, ob es noch in einer Gemeinde tätig ist oder nicht. Es dürfen die Bezüge, die es eventuell noch durch anderen Erwerb hat, von der ihm gebührenden Pension nicht in Abzug gebracht werden.

§ 33 hat dann ganz zu entfallen.

§ 34 Absatz c entfällt, da die Vereinsbücher genau nachweisen müssen, ob er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Als Zusatz: Die Pensionen können nur im Inlande verzehrt werden. In außergewöhnlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuß auch die Erlaubnis erteilen, die Pension auch an Mitglieder, die im Auslande leben, auszuzahlen, doch muß dieser die Nachweisung der Lebensbestätigung von dem dortigen Konsulate oder Stadtamte beibringen.

§ 40. Statt von dem Vorstande, soll der Passus lauten:

Jede Quittung über die erwähnten Bezüge ist von dem Matrikenführer der Kultusgemeinde oder Rabbiner, oder falls er nicht am Sitze dieser genannten Funktionäre wohnt, vom Ortsvorsteher mit dem Beifügen zu bestätigen, daß der Bezugnehmende noch am Leben ist. Bei außerhalb Oesterreich domizilierenden Pensionsberechtigten hat die Lebensbestätigung durch das nach dem Wohnorte zuständigen k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsulat zu erfolgen.

Bezüglich der in Prag und Vororten lebenden Pensionisten wäre eine Erleichterung in der Richtung in Erwägung zu ziehen, daß diese Lebensbestätigung durch den Obmann oder Schriftleiter des Verwaltungsausschusses erteilt werden kann.

§ 41. Als 4. Absatz ist noch beizufügen: Im Falle, als ein Lehrer mit dem Tode abgeht, wird die ihm bereits zuerkannte Pension oder jener Pensionsbeitrag, welchen er im Falle des Eintrittes seiner Invalidität zur Zeit seines Ablebens Anspruch gehabt hätte, noch für das . . . usw. wie bisher. Die Beschränkung auf unmündige Kinder oder allenfalls in Uebereinstimmung mit § 27 und dem in diesem überstimmten Alter wäre beizubehalten.

§ 42. b) Statt 75 % soll es heißen 90 %;

c) Soll heißen 90 % aller in demselben Verwaltungsjahre eingeflossenen Jahresbeiträge, Gründungsbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und sonstiger Zuflüsse;

d) die Zinsen aller von Stiftern und Gründern erlegten, ausdrücklich für den Stammfond gewidmeten Beträge;

e) 95 % aller von den beitragenden Mitgliedern geleisteten Jahresbeiträge.

Insolange die Quote (§ 30) den Normalgewinn von 50 % nicht erreicht, kann auch das Kapital der Zuflüsse ad a, b, c und e ganz zur Dotation verwendet werden.

§ 48. Abs. II. Die Einladung hat an jedes wirkliche Mitglied des Pensionsvereines unter Bekanntgabe des Gegenstandes zu geschehen. Findet

sich zu der festgesetzten Stunde die Anzahl von 25 Mitgliedern, welche als beschlußfähig anzusehen ist, nicht ein, findet eine halbe Stunde später die zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden giltige Beschlüsse fassen kann, welcher Passus auf der Einladung vermerkt sein muß. Für die Statutenänderung ist nur § 65 maßgebend.

§ 50. Nach Abs. II: Doch kann die Wahl über in der Generalversammlung gestellten und von derselben einhellig angenommenen Antrag auch per Akklamation vorgenommen werden.

§ 55. Hinter dem Worte Stellvertreter soll beigefügt werden: „Des Geschäftsleiters und Rechnungsführers." Vor dem vorletzten Absatz: „In Verhinderung des Obmannes vertritt ihn in allen Fällen der Obmannstellvertreter."

§ 62. Absatz I noch hinzu: „Jedoch hat der Verwaltungsausschuß das Recht, falls er es für vorteilhaft findet, das eine oder andere Amt wegen der pünktlichen Führung zu remunerieren, die hiefür festzusetzende Summe zu beschließen und zu bewilligen.

Verschiedenes.

Statutenänderung. Wir bringen an anderer Stelle einen Entwurf über die vorzunehmende Statutenänderung unseres Pensionsvereines, den der Obmannstellvertreter unseres Vereines, Kollege Abeles, Žižkov, verfaßt und in einer hiezu einberufenen Sitzung des Verwaltungsausschusses zur Beratung vorgelegt hat. Die Herren Kollegen werden dringend aufgefordert, Anträge oder sonstige Aenderungen, die sie für gut finden, sofort einzusenden, da dieser Entwurf einer gleichzeitig mit der Generalversammlung des Lehrervereines einzuberufenden Generalversammlung des Pensionsvereines zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll. Anträge und sonstige Anregungen sind bis längstens 15. August l. J. an Rabbiner Abeles, Žižkov, zu senden.

Sterbefälle. Von einem schweren Schicksalsschlage wurde unser Kollege Rabbiner Tänzerles in Ronsperg betroffen. Am 22. d. M. verschied seine Gattin, mit der er durch viele Jahre glücklich und zufrieden gelebt, die ihm oft Trost und Stütze war in seinem schweren Berufe. — Von einem harten Schlage wurde auch unser Kollege Rabbiner Pollak in Taus durch den Tod seiner 23jährigen Tochter betroffen. Wir sprechen beiden Herrn unser tiefstes Beileid aus. Die Red.

Pensionsverein. Der Kassier Herr Dr. Wolin übersiedelt am 14. August und sind alle Gelder für den Pensionsverein von dann an zu senden unter Adresse Herr Dr. Wolin, Advokat, Prag II., Nekazanka 4.

Prüfungskommission. Zu Prüfungskommissären aus der Religion für Lehrerbefähigungsprüfungen in Prag designierte die Prager

Kultusgemeinde die Herren Professoren S. Knöpfelmacher und Dr. Grün, zu Mitgliedern der Kommission die Herren Dr. Rosenbacher und Dr. Bendiener.

Aufforderung. Da der Herr Obmann verreist ist und der Obmannstellvertreter seit dem 1. Juli die Leitung des Vereines übernommen hat, sind alle Vereinskorrespondenzen bis auf Widerruf an Rabbiner Abeles in Žižkov zu richten.

Ein drittes Stipendium. Aus Anlaß des Allerhöchsten 80. Geburtsfestes Sr. Majestät, unseres geliebten Kaisers, beschloß der Vorstand unseres Vereines in seiner am 7. April l. J. abgehaltenen Sitzung, alljährlich am 18. August 16 Kronen an ein studierendes Kind eines Vereinsmitgliedes aus der Vereinskassa als 3. Stipendium zu verteilen. Gesuche um Verleihung dieses Stipendiums sind bis 15 August an den Obmannstellvertreter Rabbiner Abeles in Žižkov einzubringen.

Handelsschule Wertheimer, Komptoir zur Erlangung kaufmännischer Praxis, Prag, Poříč 6. Die Schülerzahl dieser gut gekannten Anstalt belief sich im verflossenen 35. Schuljahre auf 480, trotzdem die Direktion bemüht war, die Schülerzahl zu verringern. An der Anstalt wirken nur Lehrkräfte, die seit Jahren dort schon tätig sind, die sowohl beim ganztägigen Unterrichte als auch in den Abendkursen beschäftigt sind. Die Zahl der im nächsten Schuljahre zu verleihenden Freiplätze beträgt 19. Die Walter Wertheimer-Schülerlade verteilte an 32 arme Schüler 408 K. Die Anstalt hat wie bisher ihren Absolventen Stellen kostenfrei zugewiesen, die auch zumeist zur Zufriedenheit der Chefs wirken und deren Zahl schon lange nicht der großen Nachfrage von Seiten der Chefs entspricht. Das 36. Schuljahr dieser Anstalt beginnt am 1. September 1910. Die Einschreibungen erfolgen während der ganzen Ferien.

Horažďowitz, den 15. Juli 1910. ב״ה Ein Tropfen fiel ins Meer. Ein Jahr ist über die Lande gezogen; ein mühevolles und arbeitsreiches zwar, doch nur ein winziger Tropfen im Meere der Ewigkeit. Und doch geht ein Schuljahr nicht spurlos an uns Lehrern und Erziehern, an uns Rabbinern und Religionslehrern, und hoffentlich auch nicht an unseren Schülern und Zöglingen vorbei! Uns, die wir die schöne und erhabene Aufgabe haben, den edlen Samen der heiligen Religion in das kindliche Herz zu streuen, deren Keime zu entwickeln und sorgsam zu pflegen, unsere Jugend — die Zukunft Israels — zu guten Juden und moralisch-sittlichen und humanen Menschen zu erziehen, uns gräbt ein Schuljahr unverwischbare Furchen in die Stirn und läßt auch nachhaltige Spuren in unserem Gemüte zurück. Denn jüdische Religion lehren bedeutet heutzutage ringen, streiten und kämpfen; ringen mit dem eigenen Schicksale und den unzähligen Widerwärtigkeiten desselben, streiten mit der Ungunst der Verhältnisse, das ist mit dem allzu geringen Zeitausmaß, welches dem jüdischen Religionsunterrichte von den Schulbehörden gegönnt wird und mit der tachsächlichen Ueberbürdung der Kinder mit

Böhmisch, Deutsch und Hebräisch, und kämpfen gegen den Indifferentismus der Eltern, die den Lehrer in keiner Weise unterstützen, ja, nicht selten gar selbst Hindernisse bereiten und auch das schöne Beispiel der häuslichen Religiosität den Kindern nicht mehr geben.

Verba movent, Worte bewegen, erschüttern; die in der Schule vernommenen Worte des Lehrers sind imstande, das Herz des Kindes ganz gefangen zu nehmen und zu begeistern, exempla trahunt, Beispiele aber ziehen, reißen hin. Das schöne Beispiel jüdischen Lebens, das sonst den Kindern im Elternhause gegeben war und ihnen Gelegenheit bot, die in der Schule erworbenen Kenntnisse und Lehren praktisch zu verwerten und in die Tat umzusetzen, dieses unumgänglich notwendige, lehrreiche und höchst bildende Beispiel religiösen Lebens, das sonst im Gedächtnisse ewig haften blieb und unvertilgbare Eindrücke im kindlichen Herzen zurückließ, dieses Beispiel fehlt den jüdischen Kindern dermalen ganz und gar. „Von Religion wird er nicht leben und mit Hebräisch sich nicht ernähren können!" hört man oft unkluge Eltern sagen. Oh, die Verblendeten, die gar nicht ahnen, daß sie durch die Entziehung der religiösen Grundlage ihren Kindern die beste Waffe für den Kampf ums Dasein — das Gottvertrauen — freventlich entwinden und sie gänzlich wehrlos machen!

Ein Jude bedarf heutzutage die doppelte, ja drei- und vierfache Energie als ein Andersgläubiger zur Ueberwindung all der zahlreichen, sichtbaren und unsichtbaren Hindernisse, die ihm in den Lebensweg gelegt werden. Ein Jude ohne Judentum und ohne Religion strauchelt nun allzuleicht und greift in seiner Not und Verzweiflung etweder nach dem Taufbecken oder nach dem Revolver als letztem Rettunngsanker. In beiden Fällen ist er dann dem Judentume und seinen Eltern für immer verloren. Und niemand anderer ist schuld daran, als diese selbst mit ihrer religionslosen Erziehung. Wie muß da das Schuldbewußtsein das Herz eines solchen bedauernswerten Vaters drücken nnd wie groß, wie unendlich und unsäglich muß da der Schmerz einer solch unglücklichen Mutter sein!!! Die Religion ist jener glänzendste Leitstern, der dem Menschen in allen Lagen und Fährnissen des Lebens Richtung gibt und den Ausweg zeigt; das Gottvertrauen ist der rettende Anker, der unser Lebensschifflein festhält und im Sturme vor Brandung und Riff schützt und rettet. „Gesegnet der Mann", sagt der Prophet Jeremias (17, 7 u. 8), „der auf Gott vertraut! Er gleicht einem Baume, gepflanzt an Bachesrand, der tief im feuchten Erdreiche wurzelt, stets die nötige Nahrung hat und nimmer Not leidet, der größten Dürre widersteht und den stärksten Stürmen trotzet." Die Religion ist, wie die heilige Schrift sagt (V, 32, 47), die Grundlage des Lebens und das Gottvertrauen — בטחון habens unsere Altvordern genannt — ist das beste Reisegeld für den Lebensweg, ist ein unerschöpflicher Schatz, ist Quell und Born, Stab und Stütze in allen Lagen und Wandlungen des menschlichen Daseins. Es ist darum ein gewaltiger und verhängnisvoller Irrtum, wenn jemand glaubt, Kinder auch ohne Religion zu guten Juden erziehen und zu edlen Menschen heranbilden zu können;

ja, es ist geradezu ein Frevel, ein Verbrechen, unseren Kindern die Möglichkeit zur religiösen Ausbildung nicht zu bieten, eine Unterlassungssünde, die sich in der Folge an Eltern und Kindern nur allzu grausam rächt! All diese Gedanken und Reflexionen, die sich dem gewissenhaften und denkenden Religionslehrer von selbst aufdrängen, sind zweifellos geeignet, uns mit Besorgnis um die Zukunft unseres Volkes zu erfüllen; aber ein Moment ist's, das unsern Ausblick einigermaßen erhellt und uns mit Zuversicht erfüllt: Die Hoffnung, daß so manches ausgestreute Samenkorn auf fruchtbaren Boden gefallen ist, daß die im abgelaufenen Schuljahre der lieben Jugend erteilten guten und frommen Lehren nicht ganz vergeblich waren, daß sie vielmehr im aufnahmfähigen Kinderherzen Wurzel gefaßt haben und noch schöne und edle Früchte tragen werden zum Wohle der Kinder selbst, zur Freude ihrer Eltern, zum Ruhme unseres Volkes und — zur Genugtuung ihrer Religionslehrer. Das walte Gott!

Die Handelsschule Bergmann, Prag I., Eisengasse 22 war im verflossenen Schuljahre im Ganzen von 398 Schülern besucht. Die Gesamtzahl der Klassen betrug 11. Die Anmeldungen für das verflossene Schuljahr waren speziell in die zu rascher Beliebtheit gelangten einjährigen Handelskurse so zahlreich, daß wegen Raummangels zu Anfang des Schuljahres eine ziemlich große Anzahl von Aufnahmsbewerbern nicht mehr eingeschrieben werden konnte, trotzdem die Zahl der Schulräumlichkeiten um zwei vermehrt worden war. Die Erfolge der bisherigen Schüler allein haben die Anstalt auf ihre jetzige Höhe gebracht. Die kostenlose Stellenvermittlung der Anstalt wird alljährlich von den Chefs in so vielen Fällen in Anspruch genommen, daß die Zahl der Absolventen nicht ausreicht. Die Handelsschule Bergmann ist bis jetzt die einzige zweiklassige Handelsschule für Knaben mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, ebenso die einzige Schule mit einjährigen Handelskursen für Knaben und Mädchen. Schüler und Schülerinnen mit größerer Vorbildung oder Geschäftspraxis oder im Alter von über 17 Jahren finden Aufnahme in die sogenannten Kurse mit Einzelunterricht. Die Lehrkräfte, die an der Anstalt unterrichten, sind alle speziell für den kommerziellen Lehrberuf vorbereitet. — Einschreibungen für das nächste Schuljahr werden auch während der Ferien vorgenommen. Eine frühere Einschreibung ist der Raumverhältnisse wegen sehr empfehlenswert.

Bücherschau.

Dr. Richard Feder, Hebräisches Lehrbuch. I. Teil. Die Fibel. Preis gebunden 60 Heller. Raudnitz a. E. 1910. Selbstverlag.

Dr. Richard Feder, Hebräisches Lehrbuch. II. Teil. Die Grundlagen der hebräischen Sprache. Preis gebunden 60 Heller. Wir empfehlen diese deutsche Bearbeitung den Kollegen der deutschen Gemeinden zur Einführung mit nächstem Schuljahr. Hiezu ist die Zustimmung des löbl. Kultusgemeinde-Vorstandes nötig.

Druck von D. Kuh, Prag. — Verlag des Vereines

Bücherschau.

Methode des hebräischen Unterrichtes von Rabbiner Dr. Feder. Separatabdruck aus der „Jüdischen Volksstimme", Brünn. Im Verlag des Verfassers. Sehr lehrreich!

In meinem Verlag erschien soeben: **Die schwarze Chaje,** ein Kulturbild. Preisgekrönte Novelle von Isidor Borchardt, dem Verfasser der ebenfalls preisgekrönten Novelle „Der Amhoorez". Preisgekrönt von der Großloge für Deutschland VIII. U O. B. B. Aus einer Besprechung, die dem Verlage zur Verfügung gestellt wurde: „Wie der Verfasser das jüdische Leben im kleinen Orte naturwahr schildert, ebenso läßt er uns Einblicke in die vom Judentume sich abkehrenden Kreise tun. Schildert uns die Novelle mit psychologischer Tiefe den Konflikt, der die Herzen der beiden im Mittelpunkte der Erzählung stehenden Personen bewegt, umwebt sie mit einem Schimmer von Poesie das dürftige Leben der schwarzen Chaje, flicht sie mit lachendem Munde bunte Blumen des Humors um all die kleinen und großen Schwächen der Menschen in Stadt und Land, so läßt sie uns mit weihevollem Ernst bei den religiösen Handlungen durchdringen und mit teilnehmendem Schauern lauschen wir der Tragik des Schicksals, von der dieses und jenes Menschenkind unserer Geschichte betroffen wird, und lange noch hallen in uns die verschiedenartigen Klänge nach, die sich in ihrer Gesamtwirkung zu seelenvoller Harmonie vereinen." Preis: broschiert Mk. 2.—, elegant in Leinwand gebunden Mk. 2.80. Frankfurt am Main. J. Kauffmann, Verlag.

Einzahlungen in den Lehrerpensionsverein.

Juni 1910.

M. Bußgang, Kolleschowitz K 10.50. Rab. S. Grünberger, Kuttenberg 33.25. Lokalkomitee, Beraun 52.—. Kais. Rat. S. Perlhefter, Brünn Jahresbeitrag 10.—. A. Baum, Klattau, 6.—. Lokalkommitee, Chlumetz a. C. 10.—. Adolf Porges, Přibram, Jahresbeitrag 4.—. JUDr. J. Kohn, Advokat, Elbogen Jahresbeitrag 2.—. Josef Friedländer, Lemberg Jahresbeitrag 10.—. Bella Singer Lemberg Jahresbeitrag 10.—. Wilh. Löwy, Königswart, Sammlung Hochzeit Jul. Brauch-Chary Löwy 10.50. Dr. Max Weiß, Pilsen, Jahresbeitrag 6.—. Minna & Marie Herz, Schlan, Jahresbeitrag 10.—. A. Baum, Klattau 12.—. Israel. Kultusgem. Budyn a. E. Jahresbeitrag 20.—. Karl Stiasny, Brünn, Jahresbeitrag 10.—. Emmy Lang, Wien, Jahresbeitrag 5.—. Jüdischer Volksverein, Prag, Jahresbeitrag 10.—. Israel. Frauenverein, Brüx, Lokalkomitee 39.—. M. Frank, Stankau, Jahresbeitrag 10.—. Dr. Heinrich Rosenbaum, Prag, Thoraspende 10.—. Heinrich Bondy, Prag, Jahresbeitrag 2.—. Familie J. Glücksmann, Prag, Kranzenspende 20.—. Philanthropia Bnai Britt, Reichenberg, Spende pro 1910 40.—. Zusammen K 352.25.

